

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 15.12.2020 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind
  - Bienenhäuser, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Carports jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet und zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk).
  - Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.
  - Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden (wie Ställe, Scheunen, Silos, Geräteschuppen, udgl.) sind bis auf weiteres von der Entrichtung der Anschlussgebühr befreit, soweit sie nicht einer betriebsfremden Verwendung zugeführt werden.
  - Ob ein Wasseranschluss vorhanden ist wird von der Gemeinde überprüft.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 5,86 inkl. 10% Ust. pro m<sup>3</sup> umbautem Raum.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Bauvollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### § 3

#### Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 4

#### Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt ab 01.01.2021 € 2,29 inkl. 10% Ust. je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist, wenn für das Wohnobjekt und für das Wirtschaftsgebäude je ein separater Wasserzähler eingebaut ist, als Bemessungsgrundlage nur der tatsächliche Frischwasserbezug für das Wohnobjekt der Vorschreibung zugrunde zu legen. Sofern landwirtschaftliche Betriebsgebäude keinen eigenen Wasserzähler haben, wird je Stück Großvieheinheit (GVE) 15 Kubikmeter Frischwasser des gemessenen Wasserverbrauches für die Kanalgebühr abgezogen.
- (4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge eines Wasserbezuges aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß mittels geeichtem Wasserzähler auf eigene Rechnung in geeigneter Art nachzuweisen.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (6) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig vorzuschreiben.

### § 5

#### Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Für die Kanalgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

### § 6

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2019 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren außer Kraft.

Angeschlagen am: 19.12.2020  
Abzunehmen am: 03.01.2021  
Abgenommen am: 07.01.2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Während der Kundmachungsfrist erfolgten keine Einsprüche.